

Kopie FDP  
~~einer kleinen Anfrage /~~  
~~einer Antwort der Landesregierung /~~  
~~eines Zwischenbeschlusses~~  
zur Kenntnis 4/12/2019



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten  
des Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen M 3 – KIA 20/1343  
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Stefan Schmidt  
Durchwahl (0611) 322273  
Fax  
E-Mail Stefan.Schmidt@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 27. November 2019

Nachrichtlich:

Hessische Staatskanzlei

**Kleine Anfrage 20/1343**

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 10.10.2019**  
**Abrufung von Fördermitteln durch das Land**

**Antwort**  
**Minister der Finanzen**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut einer kürzlich veröffentlichten Statistik hat das Land Hessen bis September 2019 Fördermittel des Bundes für Kommunen in Höhe von 29,6 % abgerufen. Damit wurde weniger als 1/3 der zur Verfügung stehenden Mittel genutzt. Mit dem Geld sollen finanzschwache Kommunen etwa bei der energetischen Sanierung von Schulen, Kitas und Krankenhäusern unterstützt werden oder Bus und Bahn barrierefrei machen. Die Länder und Kommunen müssen ebenso Mittel zuschießen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



**Frage 1. Wie beziffern sich die Mittel des Bundes, die dem Land Hessen im Jahr 2019 zum Abruf für die Kommunen zur Verfügung stehen?**

**Frage 2. Wieviel Prozent der dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Mittel hat das Land Hessen von den Fördermitteln des Bundes für die Kommunen im Jahr 2016 abgerufen?**

**Frage 3. Wieviel Prozent der dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Mittel hat das Land Hessen von den Fördermitteln des Bundes für die Kommunen im Jahr 2017 abgerufen?**

**Frage 4. Wieviel Prozent der dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Mittel hat das Land Hessen von den Fördermitteln des Bundes für die Kommunen im Jahr 2018 abgerufen?**

**Frage 5. Wieviel Prozent der dem Land Hessen zur Verfügung stehenden Mittel hat das Land Hessen von den Fördermitteln des Bundes für die Kommunen im Jahr 2019 bisher abgerufen?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Land Hessen stehen aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Umsetzung des 1. Kapitels nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) insgesamt 317.138.500 € zur Verfügung. Diese Mittel sind seit Mitte des Jahres 2015 in voller Höhe verfügbar. Eine Kontingentierung auf einzelne Jahre ist von Seiten des Bundes nicht vorgesehen. Die Länder können die Fördermittel daher bei entsprechendem Bedarf der Kommunen abrufen.

Die bisherigen Abrufe der Fördermittel stellen sich in den Jahren 2016 bis 2019 prozentual wie folgt dar:

<b>Abrufjahr</b>	<b>In Prozent</b>
2016	0,71
2017	6,56
2018	16,66
2019 (Stand 31. Oktober 2019)	11,76
<b>Gesamt</b>	<b>35,69</b>

**Frage 6. Wie erklärt sich die Landesregierung die Tatsache, dass nicht mehr Mittel abgerufen wurden?**

Erfahrungsgemäß ist der Mittelabruf bei Förderprogrammen zu Beginn der Laufzeit geringer und steigt zum Ende der Laufzeit exponentiell an. Insofern ist auch bei der Förderung nach dem KInvFG mit einem sprunghaften Anstieg der Abrufe in 2020 zu rechnen.

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus, der weiterhin günstigen konjunkturellen Lage und vom Land Hessen zur Entschuldung der hessischen Kommunen durchgeführter Maßnahmen (insbesondere aufgrund des Entschuldungsprogramms der HESSENKASSE) stehen den hessischen Kommunen derzeit ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, so dass viele Kommunen die Maßnahmen zunächst vorfinanzieren und die Fördermittel nach Durchführung der Maßnahme in einer Summe abrufen.

Zudem hat sich die Umsetzung einiger Maßnahmen aufgrund der Auslastung der Baubranche zeitlich verzögert, da Unternehmen mit entsprechenden freien Kapazitäten zur Umsetzung der Maßnahmen schwieriger zu finden sind. Auf entsprechende Hinweise aus der kommunalen Familie hat die Landesregierung bereits frühzeitig reagiert und eine Laufzeitverlängerung des KInvFG bis Ende 2020 beim Bund erwirken können.

**Frage 7. Wie setzt sich das Land Hessen dafür ein, dass die Kommunen die zusätzlichen erforderlichen Mittel, also den erforderlichen Eigenanteil, erbringen können?**

Die antragsberechtigten Kommunen haben durch das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) die Möglichkeit, den notwendigen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils durch die Inanspruchnahme eines Komplementärfinanzierungsdarlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu erbringen. Die Zinsen für das Darlehen übernimmt das Land. Somit ist sichergestellt, dass alle der 252 antragsberechtigten Kommunen den notwendigen Eigenanteil erbringen können. Lediglich neun hessische Kommunen haben sich gegen die Inanspruchnahme des Komplementärfinanzierungsdarlehens entschieden und erbringen den Eigenanteil aus originären Haushaltsmitteln.

**Frage 8. Nach welchen Kriterien legt das Land Hessen fest, ob eine Gemeinde Anspruch auf Mittel hat?**

Das KInvFG sieht vor, dass nur als finanzschwach zu bezeichnende Kommunen am Förderprogramm teilnehmen können. Die Auswahl der Kommunen hat in Hessen der Landesgesetzgeber vorgenommen. Hinsichtlich der Antragsberechtigung im KInvFG ermittelt sich die Finanzschwäche primär anhand eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft und überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahlen. Die Kriterien werden jeweils auf

vergleichbare Kommunen angewandt. Hierzu wurde analog zum KFA 2016 eine Gruppenbildung vorgenommen. Die dazu herangezogenen statistischen Daten beziehen sich jeweils auf die Jahre 2011 bis 2013. In einem letzten Schritt werden diejenigen Kommunen von einer Teilnahme ausgeschlossen, die im Zeitraum von 2012 bis 2014 in allen Jahren abundant waren, also deren Steuerkraft weit überdurchschnittlich war. Die Kommunen, die eines der beiden vorgenannten Kriterien erfüllen und nicht aus Gründen der Abundanz ausgeschlossen wurden, gelten demnach als finanzschwach und sind im Förderprogramm nach dem KInvFG antragsberechtigt. Diese können der Anlage 1 zum KIPG entnommen werden.

Wiesbaden, <sup>27</sup>. November 2019

  
Dr. Thomas Schäfer